

I. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau in der Sitzung am 12.06.2025 folgende

I. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.06.2023

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird *ab dem 01.01.2025* eine Gebühr von *0,60 EUR* jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt *ab dem 01.01.2025* pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage *5,64 EUR*,

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung

5,64 EUR.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 rückwirkend in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ottrau, den 13.06.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

gez. Korell
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau vom 02.09.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ottrau, den 13.06.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

gez. Korell
Bürgermeister

